

# Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 104.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Preuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

Die Einführung einer allgemeinen, die möglichst selbstständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeinden selbst feststellenden Gemeindeordnung gehört zu den Wünschen und Forderungen der gegenwärtigen Zeit. Um diesen zu genügen, wurde von den Staatsregierungen der Thüringischen Staaten eine Kommission niedergesetzt, welcher die Aufgabe gestellt wurde, eine solche Gemeindeordnung zu entwerfen und nachdem diese Kommission ihre Aufgabe gelöst hatte, so ist deren Arbeit wiederholten Beratungen unterworfen worden, und es ist aus den verschiedenen Bearbeitungen endlich eine Gemeindeordnung für die Thüringischen Staaten hervorgegangen, welche Wir zunächst noch einer speziellen Prüfung insofern haben unterwerfen lassen, als es darauf ankam, sie den Verhältnissen Unseres Fürstenthums Preuß Jüngerer Linie anzupassen.

Nachdem dieß geschehen, haben Wir den Entwurf dem konstituierenden Landtage mitgetheilt und nachdem er auch hier einer umfassenden Verathung unterworfen worden ist, so haben Wir denselben Unsere Landesfürstliche Sanction erteilt und verhängen ihn in Uebereinstimmung mit dem konstituierenden Landtage in der nachstehenden Form als

## Gemeindeordnung für das Fürstenthum Preuß Jüngerer Linie

in Kraft eines allgemeinen Landesgesetzes, indem Wir zugleich wegen dessen Einführung auf Antrag und mit Zustimmung des konstituierenden Landtags noch Folgendes vordrorden:

Abgegeben den 27. Februar 1850.

11